

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/586-1.1/82

II-4010 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Befreiung von der Verpflichtung
zur Leistung des ordentlichen
Präsenzdienstes bezüglich Wehr-
pflichtiger, die im Dienste der
Österreichischen Bundesbahnen
stehen;

Anfrage der Abgeordneten
KOPPENSTEINER und Genossen an
den Bundesminister für Landes-
verteidigung, Nr. 1925/J

1857/AB

1982-06-28
zu 1925/J.

Herrn

Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat KOPPENSTEINER, Dr. PAULITSCH, KRAFT
und Genossen am 2. Juni 1982 an mich gerichteten
Anfrage Nr. 1925/J, betreffend Befreiung von der
Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenz-
dienstes bezüglich Wehrpflichtiger, die im Dienste
der Österreichischen Bundesbahnen stehen, beehe
ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Für die Befreiung der beiden in der Anfrage genannten
Wehrpflichtigen von der Verpflichtung zur Leistung
des ordentlichen Präsenzdienstes waren - wie auch in
vielen anderen Fällen - öffentliche, insbesondere
gesamtwirtschaftliche Interessen gemäß § 37 Abs. 2
lit. a des Wehrgesetzes 1978 maßgeblich.

- 2 -

Die in der Einleitung der vorliegenden Anfrage geäußerten Bedenken, es müsse "außerordentlich fragwürdig erscheinen, daß unter solchen öffentlichen (gesamtwirtschaftlichen) Interessen der Dienst bei den Österreichischen Bundesbahnen verstanden werden kann", beruhen auf einem wesentlichen Irrtum. Es begründet nämlich keineswegs jegliche Dienstleistung bei den Österreichischen Bundesbahnen schlechthin eine Befreiung aus den vor erwähnten Gründen; vielmehr werden - entsprechend der zitierten Gesetzeslage - nur ÖBB-Bedienstete in bestimmten Verwendungen, und zwar solche, die im Fahr- und Bahnerhaltungsdienst tätig sind und zur Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes befreit. Entsprechend interministriellen Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Verkehr erfolgen solche Befreiungen über Anregung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen für jeden Einzelfall im amtswegigen Verfahren nach § 37 Abs. 2 lit. a des Wehrgesetzes 1978.

Zu 2:

Gemäß § 37 Abs. 2 lit. a des Wehrgesetzes 1978 können Wehrpflichtige von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes von Amts wegen befreit werden, "wenn und solange es militärische oder sonstige öffentliche Interessen - insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen - erfordern". Die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes wurde daher in den beiden genannten Fällen für die Dauer des Vor-

- 3 -

liegens der für die Befreiung maßgeblichen Gründe gewährt. Hiebei ist durch die zu Z 1 erwähnten interministeriellen Vereinbarungen gewährleistet, daß jede Verwendungsänderung eines von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes befreiten ÖBB-Bediensteten unverzüglich dem Bundesministerium für Landesverteidigung mitgeteilt wird. Fällt mit der Verwendungsänderung auch der Befreiungsgrund weg, so verliert der diesbezügliche Bescheid seine Wirksamkeit. Der Wehrpflichtige hat in diesem Falle mit seiner Einberufung zu rechnen, die entsprechend den jeweiligen territorialen und organisatorischen Ergänzungsbedürfnissen durch das zuständige Militärkommando erfolgt.

Zu 3 und 4:

Zunächst ist zu bemerken, daß in den Fällen des § 37 Abs. 2 lit. a des Wehrgesetzes 1978 (Befreiung aus militärischen oder sonstigen öffentlichen Interessen) weder dem betreffenden Wehrpflichtigen noch einem Dritten (zB Dienstgeber) ein Antragsrecht zukommt; es handelt sich hiebei - wie schon erwähnt - um ein amtswegiges Verfahren.

Im Sinne der zu Z 1 erwähnten interministeriellen Vereinbarungen bildet den "Anstoß" des Befreiungsverfahrens daher eine entsprechende Mitteilung (Anregung) der Österreichischen Bundesbahnen.

Im Jahre 1981 wurde seitens der Österreichischen Bundesbahnen für 502 Bedienstete eine Befreiung aus öffentlichen Interessen gemäß § 37 Abs. 2 lit. a

- 4 -

des Wehrgesetzes 1978 angeregt. Da bei diesen ÖBB-Bediensteten die eingangs erwähnten Befreiungsvoraussetzungen vorlagen, wurde in allen Fällen eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes ausgesprochen.

25. Juni 1982

Wittmann